

24.09.84

VP - Fz

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

### Siebten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

P

#### 1. Eingangsformulierung (vor Artikel 1)

In der Eingangsformulierung vor Artikel 1 ist das Zitat  
"§ 6a Abs. 2 und 3"  
durch das Zitat  
"§ 6a Abs. 2, 3 und 4"  
zu ersetzen.

#### Begründung:

Notwendige Ergänzung der Rechts-  
grundlagen um § 6a Abs. 4 StVG  
im Hinblick auf Gebühren-Nr. 455.

Die Anlage zu der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

Bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern  
3 und 5"Anlage  
(zu § 1)Gebühren-  
Nr.

Gegenstand

2. AbschnittGebühren der Behörden im LandesbereichA. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung1. Fahrerlaubnis und Führerschein

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                |                |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 201   | Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde                                                                                                                                                                                             | 7,00           |
| 202   | Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins                                                                                                                                                                                                               | 33,00          |
| 202.1 | erstmals                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 202.2 | nach vorausgegangener Veragung, nach vorausgegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist                                                                                                                                                                              | 36,00 - 35,00  |
| 203   | Erweiterung einer Fahrerlaubnis                                                                                                                                                                                                                                                |                |
| 203.1 | bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins                                                                                                                                                                                                                            | 23,00          |
| 203.2 | bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein                                                                                                                                                                                                                                 | 16,00          |
| 204   | Ortskundeprüfung                                                                                                                                                                                                                                                               | 6,00 - 30,00   |
| 205   | Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung                                                                                                                                                                | 12,00          |
| 206   | Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)                                                                                                                                                                                     | 5,00           |
| 207   | Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültig-<br>klärung                                                                                                                | 12,00          |
| 208   | Veragung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis, Veragung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Fahrens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen | 12,00 - 121,00 |
| 209   | Zwangweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Eintreten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.                                                      | 12,00 - 73,00  |
| 210   | Ungültigklärung eines Führerscheins                                                                                                                                                                                                                                            | 12,00          |
| 211   | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins                                                                                                                                                                                                            | 3,00           |
| 212   | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigklärung                                                                                  | 9,00           |
| 213   | Änderung oder Ergänzung eines internationalen Führerscheins                                                                                                                                                                                                                    | 5,00           |
| 214   | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer                                                                                                                                                                             | 12,00 - 30,00  |
| 215   | Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine                                                                                                                                                                   | 6,00 - 40,00   |

2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern

|       |                                                                                                                                                     |       |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 221   | Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört | 5,00  |
| 222   | Ausgabe eines Fahrzeugbriefes                                                                                                                       | 4,00  |
| 223   | Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erlassungsunterlagen                                                                                |       |
| 223.1 | wegen Halterwechsels                                                                                                                                | 7,00  |
| 223.2 | aus anderem Anlaß                                                                                                                                   | 5,00  |
| 224   | Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz                                                                                                       |       |
| 224.1 | für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes                                             | 12,00 |

| Führer-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 224.0          | für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Ersten und für die Ausfertigung                                                                                                                                                                                                                              | 12,00 |
| 225            | Ausfertigung eines verlorenen Fahrzeugbriefes                                                                                                                                                                                                                                                                             | 12,00 |
| 226            | Ausfertigung eines Fahrzeugscheins                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 15,00 |
| 227            | Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen                                                                                                                             | 17,00 |
| 228            | Berechtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug                                                                                                                                                                                                      | 5,00  |
| 229            | Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfallsatz“, gegebenenfalls einschl. der Eintragung im Fahrzeugschein                                                                                                                                                                                   | 11,00 |
| 230            | Ausfertigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |
| 230.1          | eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung                                                                                                                                                                        | 12,00 |
| 230.2          | einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge                                                                                                                           | 12,00 |
| 231            | Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins                                                                                                                                                                                                                                                                        | 12,00 |
| 232            | Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 232.1          | für die Erstschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 13,00 |
| 232.2          | für jede weitere Ausfertigung                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1,00  |
| 233            | Berechtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 233.1          | für die Erstschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 4,00  |
| 233.2          | für jede weitere Ausfertigung                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1,00  |
| 234            | Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug                                                                                                                                                                                                                                                    | 5,00  |
| 235            | Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens                                                                                                                                                                                                                                                                         | 6,00  |
| 236.1          | Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette                                                                                                                                                                                                                                 | 5,00  |
| 236.2          | Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels                                                                                                                                                                                                  | 5,00  |
| 237            | Zuteilung einer Stempelplakette                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,00  |
| 238            | Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug                                                                                                                                                           | 17,00 |
| 239            | Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs                                                                                                                                                                                              |       |
| 239.1          | bis zu vier Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 7,00  |
| 239.2          | für jede weitere Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1,00  |
| 240            | Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung                                                                                                                                                                                                                                   | 34,00 |
| 241            | Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen                                                                                                                                                                                                                                               | 1,00  |
| 243            | Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs                                                                                                                                                                                                                                    | 12,00 |
| 244            | Stilllegung eines Fahrzeugs                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| 244.1          | Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs | 9,00  |
| 244.2          | Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene                                                                                                                                                                       | 2,00  |

| Gebühren-Nr.                                                                                        | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 244.3                                                                                               | Vorlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6,00           |
| 245                                                                                                 | Zwangswise Einziehung und Entstempelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
| 245.1                                                                                               | Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhangerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen                                                                                                                                                                                   | 12,00          |
| 245.2                                                                                               | Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhangerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug<br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind. | 12,00 - 121,00 |
| 246                                                                                                 | Ausföndung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette                                                                                                                            | 11,00          |
| 247                                                                                                 | Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug                                                                                                                                                                         | 8,00           |
| 248                                                                                                 | Nachprüfung der Mangelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6,00           |
| 249                                                                                                 | Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung                                                                                                                                                                                                                                                    | 5,00           |
| 250                                                                                                 | (bestrichen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                |
| 251                                                                                                 | Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5,00           |
| 252                                                                                                 | Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4,00           |
| 252.1                                                                                               | bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5,00           |
| 252.2                                                                                               | in anderen Fällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 9,00           |
| 253                                                                                                 | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 9,00           |
| 254                                                                                                 | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigserklärung                                                                                                                                                                                                    | 4,00           |
| 255                                                                                                 | Änderungen oder Ergänzungen eines internationalen Zulassungsscheins                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 13,00          |
| 258                                                                                                 | Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 30,00 - 60,00  |
| 258.1                                                                                               | für eine Einzelgenehmigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 12,00 - 364,00 |
| 258.2                                                                                               | für eine Dauergenehmigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |
| 259                                                                                                 | Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                     |                |
| 3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |
| 261                                                                                                 | Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf eines der öffentlichen Überprüfung am Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde                                                                                                                                                                                   |                |
| 261.1                                                                                               | Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 97,00 - 397,00 |
| 261.2                                                                                               | Anerkennung eines Brennschweiß-Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)                                                                                                                                                                                                                                                                               | 66,00 - 266,00 |
| 261.3                                                                                               | Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO                                                                                                                                                                                                                                                                                | 97,00 - 397,00 |

| Gebühren-Nr | Gegenstand                                                                                                  |                 |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 262         | Überprüfung                                                                                                 |                 |
| 262 1       | einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt                                                                    | 87,00 - 399,00  |
| 262 2       | eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers                                               | 66,00 - 266,00  |
| 262 3       | einer anerkannten Überwachungsorganisation                                                                  | 133,00 - 604,00 |
| 262 4       | eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätsherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs 9 StVZO | 87,00 - 391,00  |

#### 4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO

|     |                                                                                                                |               |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 271 | Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO | 12,00 - 54,00 |
| 272 | Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung                                   | 18,00 - 60,00 |

#### 3. Straßenverkehrs-Ordnung

|     |                                                                                  |                |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 281 | Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen | 12,00 - 157,00 |
| 282 | Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht                                    | 13,00          |
| 283 | Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO                                   | 16,00 - 366,00 |
| 284 | (gestrichen)                                                                     |                |
| 285 | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO                    | 12,00 - 366,00 |

#### C. Fernverkehrsverordnung

|     |                                                               |       |
|-----|---------------------------------------------------------------|-------|
| 291 | Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen | 15,00 |
|-----|---------------------------------------------------------------|-------|

#### D. Fahrerlaubnisgesetz

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                    |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 301                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Fahrlehrerprüfung                                                                                                  |               |
| 301.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für Klasse 3                                                                                                       | 380,00        |
| 301.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Klassen 3 und 1                                                                                            | 366,00        |
| 301.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Klassen 3 und 2                                                                                            | 435,00        |
| 301.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Klassen 3, 2 und 1                                                                                         | 500,00        |
| 301.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1                                                              | 145,00        |
| 301.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2                                                              | 217,00        |
| 301.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1                                                       | 284,00        |
| Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrerlaubnisprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten. |                                                                                                                    |               |
| 302                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 303)                                               |               |
| 302.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | der Fahrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrerlaubnisscheins                             | 42,00         |
| 302.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrlG | 12,00 - 30,00 |
| 302.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubniskunde                              | 133,00        |
| 302.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubniskunde                           | 100,00        |

| Gebühren-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                 |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 302 5            | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlöhrausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde                                                                                                                          | 122,00 - 423,00 |
| 303              | Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)                                                                                                                                                                                                                                         |                 |
| 303 1            | der Fahrlöhrausbildungsstätte, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlöhrauscheins                                                                                                                                                                                                                | 48,00           |
| 303 2            | der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde                                                                                                                                                                                                                        | 66,00           |
| 303 3            | der Zweigstellungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde                                                                                                                                                                                                                   | 48,00           |
| 303 4            | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlöhrausbildungsstätte, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde                                                                                                                                                                                  | 60,00 - 193,00  |
| 304              | Errichtung eines Fahrlöhrauscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde                                                                                                                                                             | 5,00            |
| 305              | Ausfertigung eines Fahrlöhrauscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung                         | 12,00           |
| 306              | Rücknahme oder Widerruf                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                 |
| 306 1            | der Fahrlöhrausbildungsstätte oder ihrer Erweiterung                                                                                                                                                                                                                                                           | 42,00 - 121,00  |
| 306 2            | der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung                                                                                                                                                                                                                                                          | 12,00 - 42,00   |
| 306 3            | der Fahrschülerlaubnis oder ihrer Erweiterung                                                                                                                                                                                                                                                                  | 60,00 - 266,00  |
| 306 4            | der Zweigstellungserlaubnis oder ihrer Erweiterung                                                                                                                                                                                                                                                             | 48,00 - 193,00  |
| 306 5            | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlöhrausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlöhrausbildungsstätte                                                                                                                                        | 60,00 - 399,00  |
| 307              | Zwangswise Einziehung eines Fahrlöhrauscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde<br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist. | 12,00 - 73,00   |
| 308              | Untersuchung an Ort und Stelle                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                 |
| 308 1            | einer Fahrschule oder Zweigstelle                                                                                                                                                                                                                                                                              | 36,00 - 388,00  |
| 308 2            | einer Fahrlöhrausbildungsstätte                                                                                                                                                                                                                                                                                | 60,00 - 560,00  |
| 309              | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlöhrenwesen                                                                                                                                                                                                                                  | 12,00 - 48,00   |

## E. Kraftfahrzeughverordnungs-gesetz

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                            |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------|
| 321                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfung für die                                                            |        |
| 321 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | amtliche Anerkennung als Sachverständiger                                  | 362,00 |
| 321 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen              | 298,00 |
| 321 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | amtliche Anerkennung als Prüfer                                            | 254,00 |
| 321 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen                        | 121,00 |
| 321 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer | 121,00 |
| <p>Diese Gebühren beziehen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung entsprechend § 2 Abs. 4 für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Prüfung ein, wenn die Vorschriften des Prüfungsausschusses und ohne zusätzliche Entschädigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.</p> <p>Begibt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann erstelle der nach Nummer 321 1 (oder 321 3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321 2 (oder 321 4) erhoben werden.</p> |                                                                            |        |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                 |                |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 322          | Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises                                                                        | 42,00          |
| 323          | Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigklärung                            | 12,00          |
| 324          | Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung                                                                                                                                   | 42,00 - 121,00 |
| 325          | Zwangweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung<br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist. | 12,00 - 73,00  |
| 329          | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrzeugversandigengesetzes                                                                                                                  | 12,00 - 42,00  |

F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und  
Europäisches Übereinkommen über die internationale  
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

|     |                                                                                                                                                                                                 |               |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 331 | Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung | 12,00         |
| 332 | Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschl. der Ergänzung der Bescheinigung                                      | 6,00          |
| 333 | Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Erlaubniskunde                                                 | 12,00 - 60,00 |
| 334 | Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung                 | 12,00 - 60,00 |
| 335 | In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 38,00 DM erhoben                          |               |

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

|     |                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 399 | Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 38,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden. |  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| Gebühren-<br>r. | Gegenstand | Gebühr<br>DM |
|-----------------|------------|--------------|
|-----------------|------------|--------------|

### 3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

#### **A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteileverordnung und Fahrerlaubnisgesetz**

##### **1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis**

Die Gebühren zu den Nummern 401 - 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.

|      |                                |       |
|------|--------------------------------|-------|
| 401. | Prüfung für eine Fahrerlaubnis |       |
| 402. | der Klasse 1                   | 65,00 |
| 403. | der Klasse 2                   | 73,00 |



| Gebühren-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Gebühr DM               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 401.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | der Klasse 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 65,00                   |
| 401.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | der Klasse 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 65,00                   |
| 401.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | der Klasse 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 7,00                    |
| 401.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | der Klassen 1 und 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 121,00                  |
| 401.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | der Klassen 1 und 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 116,00                  |
| 401.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | nach § 15 StVZO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 18,00                   |
| 401.9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 7,00                    |
| 402                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 98,00                   |
| 402.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 65,00                   |
| 402.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |
| 403                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Wird bei Bewerbung um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 12,00 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 12,00 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausfallenden Prüfungsteil erhoben.<br>Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 12,00 DM, zu entrichten. |                         |
| 404                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfung der Schleistung mit Testgerät                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5,00                    |
| 405                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2,00                    |
| 2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |
| 411                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Typprüfung oder Musterprüfung (Prüfung der Unterlagen, Vorhaltung der Prüfgeräte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                         |
| 411.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | eines Kraftrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrrads                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 272,00                  |
| 411.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | eines anderen Kraftfahrzeugs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 554,00                  |
| 411.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 199,00                  |
| 411.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | eines anderen Anhängers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 469,00                  |
| 411.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | von Glattschutzeinrichtungen, Scherben aus Sicherheitsglas, Warnverrichtungen mit einer Folge verschiedener hoher Töne oder von Behältern von Kraftstoff                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 145,00                  |
| 411.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | von Fahrtschneidern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Holzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 272,00                  |
| 411.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | von Anlaufbremse oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 469,00                  |
| 411.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ 31 zu § 47 StVZO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 253,00                  |
| 411.9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 810,00                  |
| 411.10                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 473,00                  |
| 412                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nachprüfung nach einer Typprüfung oder Musterprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | jeweils 2/3 von Nr. 411 |
| 413                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten worden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angestiegene Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 59,00                   |
| Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstortes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                         | Gebühr DM   |                                                                                                                     |          |              |                                                |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------|------------------------------------------------|
| 414          | Prüfung einzelner Fahrzeuge                                                                                                                                                        |             |                                                                                                                     |          |              |                                                |
|              |                                                                                                                                                                                    | Vollprüfung | einfache<br>Teilprüfung bei Ein- und Ausbau<br>oder Ausbau oder Änderungen von<br>Fahrzeugteilen oder auf Anordnung | mittlere | umfangreiche | Prüfungen<br>auf Grund<br>des § 29<br>StVZO    |
|              |                                                                                                                                                                                    | 1           | 2                                                                                                                   | 3        | 4            | 5                                              |
|              |                                                                                                                                                                                    | DM          | DM                                                                                                                  | DM       | DM           | DM                                             |
| 414.1        | Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage                                                                                                            | 40,00       | 8,00                                                                                                                | 12,00    | 23,00        | —                                              |
| 414.2        | Krafttrad                                                                                                                                                                          | 45,00       | 8,00                                                                                                                | 12,00    | 24,00        | 21,00                                          |
| 414.3        | Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt                                    | 69,00       | 12,00                                                                                                               | 20,00    | 39,00        | 27,00                                          |
| 414.4        | Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt                             | 120,00      | 12,00                                                                                                               | 24,00    | 48,00        | 30,00                                          |
| 414.5        | Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt                                   | 120,00      | 12,00                                                                                                               | 31,00    | 62,00        | 47,00                                          |
| 414.6        | Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich |             |                                                                                                                     |          |              | 3,00                                           |
| 415          | Nachprüfung einzelner Fahrzeuge                                                                                                                                                    |             |                                                                                                                     |          |              | 6,00                                           |
| 415.1        | Sichtprüfungen (Nachkontrollen)                                                                                                                                                    |             |                                                                                                                     |          |              |                                                |
| 415.2        | Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen                                                                                                                                 |             |                                                                                                                     |          |              |                                                |
| 415.2.1      | Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5                                                                                                                                 |             |                                                                                                                     |          |              | 1/3 der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO |
| 415.2.2      | Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6                                                                                                                                            |             |                                                                                                                     |          |              | 3,00                                           |
| 416          | Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft                                                                                                                                            |             |                                                                                                                     |          |              |                                                |
|              | Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:                                                              |             |                                                                                                                     |          |              |                                                |
| 416.1        | Kraftomnibusse                                                                                                                                                                     |             |                                                                                                                     |          |              | 27,00                                          |
| 416.2        | Droschken, Mietwagen, Krankenfahrzeuge                                                                                                                                             |             |                                                                                                                     |          |              | 13,00                                          |
| 416.3        | Nachprüfungen                                                                                                                                                                      |             |                                                                                                                     |          |              | 2/3 der Gebühr nach Nr. 416                    |

| Gebühren-Nr.                                                                               | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Gebühr DM                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 417                                                                                        | Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.<br>Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.<br>Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. |                                        |
| 418                                                                                        | Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1,00                                   |
| 3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
| 451                                                                                        | Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                        |
| 451.1                                                                                      | Mängel des Sehvermögens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 123,00                                 |
| 451.2                                                                                      | Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, innere Organe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 245,00                                 |
| 451.3                                                                                      | Neurologisch-psychiatrische Mängel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 302,00                                 |
| 451.4                                                                                      | Altersbewerber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 245,00                                 |
| 451.5                                                                                      | Prüfungsversager                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 245,00                                 |
| 451.6                                                                                      | Tatauffällige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 302,00                                 |
| 451.7                                                                                      | Teiluntersuchungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1/2 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451 |
| 451.8                                                                                      | Nachuntersuchungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1/2 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451 |
| 452                                                                                        | Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 112,00                                 |
| 452.1                                                                                      | der Klassen 1, 2 oder 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 94,00                                  |
| 452.2                                                                                      | der Klassen 4 oder 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                        |
| 453                                                                                        | Gutachten nach den §§ 15 a, 15 f und 15 i StVZO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
| 453.1                                                                                      | Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietfahrgastführers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 110,00                                 |
| 453.2                                                                                      | Nachuntersuchung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 65,00                                  |
| 454                                                                                        | Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |
| 454.1                                                                                      | Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 198,00                                 |
| 454.2                                                                                      | Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 302,00                                 |
| 455                                                                                        | Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |

## C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vorgesehene Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 59,00 DM je angefangener Arbeitsstunde erhoben werden.

Begründung:

Die vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagenen Gebühren der Behörden im Landesbereich sowie die Gebühren der Technischen Prüfstellen und der Medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen so auf- bzw. abgerundet, daß die einzelnen Gebührensätze auf volle DM-Beträge lauten.

Die Auf- bzw. Abrundung der Gebührensätze auf volle DM-Beträge dient primär der Vereinfachung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Zahlstellen der Zulassungsstellen und Technischen Prüfstellen. Da die Beträge ab 0,50 DM aufgerundet und unter 0,50 DM abgerundet werden, ergibt sich keine nennenswerte Einnahmeveränderung. Auch die Gebührenpflichtigen werden dadurch nicht zusätzlich belastet, ihre Wartezeit würde aber durch diese Vereinfachung des Zahlungsverkehrs herabgesetzt werden.

VP      3. Anlage zu § 1, 2. Abschnitt, Kapitel D

entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziff.2

In der Anlage zu § 1 sind im 2. Abschnitt, Kapitel D in der Gebühren-Nr. 301.4 der Betrag von DM "507,30" und in der Gebühren-Nr. 308.2 der Betrag von DM "609,40" jeweils durch den Betrag DM "500,00" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 34a  
Abs. 2 letzter Satz des Fahrlehrer-  
gesetzes (Höchstgrenze DM 500,00).

B

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und der Finanzausschuß (Fz) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- VP 4. Der Bundesrat hält das vom Bundesminister für Verkehr  
Fz vorgeschlagene Ausmaß der Erhöhung der Gebühren angesichts des verbleibenden Gefälles zwischen Aufwand und Gebührenaufkommen für nicht ausreichend. Er begrüÙt die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesministers für Verkehr, 1985 die Gebühren erneut anzuheben.  
Der Bundesrat stellt seine Bedenken jedoch zurück, um das Inkrafttreten der Neuregelung zum vorgesehenen Termin nicht zu gefährden. Ziel muß es sein, eine Kostendeckung zu erreichen.

- VP 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Auf- bzw. Abrundung auf in der Regel volle DM-Beträge der einzelnen Gebührensätze vorzunehmen.
- entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziff.2